

Vereinigung
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Betrifft:	GESETZENTWURF
ZL:	53 GE/9 86
Datum:	27. OKT. 1986
Verteilt:	11. OKT. 1986

S. Hayek

1986 10 17

Dr. Br./Hab-217

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (42. Novelle zum ASVG)

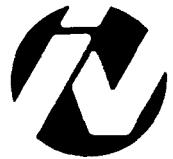
In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Beilagen

Dr. Stummvoll

Dr. Brauner



VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

Bundesministerium
für Soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 WIEN
21.20.042/9-1a/1986

1986 10 17
Dr.Br./Hab-215

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (42. Novelle zum ASVG)

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und der
nachträglich zugesandten ergänzenden Änderungsvorschläge und
erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

zu Art.I Z.2 (§ 15 Abs.2)

Die Ausdehnung des Versichertenkreises in der knappschaftlichen Pensionsversicherung lehnen wir ab. Einerseits erscheint uns diese Maßnahme sozialpolitisch nicht notwendig, da aufgrund der technologischen Entwicklung und der Tendenz zum Obertagbergbau die erschwerenden Voraussetzungen, die die Sonderstellung der Bergknappen begründen, eher im Abnehmen begriffen sind; zum zweiten würde der wesentlich höhere Beitragssatz zur Pensionsversicherung für die betroffenen Betriebe ernsthafte finanzielle Probleme mit sich bringen; weiters muß damit gerechnet werden, daß die höheren Leistungen in der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die schon jetzt zu einem im Bereich des ASVG sehr hohen Bundesbeitrag führen, bei einer Erweiterung des Versichertenkreises neuerliche Erhöhungen des Bundesbeitrages nach sich ziehen müßten; letztlich befürchten wir auch eine Präjudizwirkung hinsichtlich der dem Vernehmen nach angestrebten Einbeziehung der Dienstnehmer der Erdöl- und Erdgasbetriebe, die wir mit allem Nachdruck ablehnen müßten.

- 2 -

zu Art.I Z.4 lit.a (§ 31 Abs.3 Z.6)

Die vorgeschlagene Mitwirkung des Hauptverbandes an Schulungseinrichtungen der Dienstnehmer oder Dienstgeber zur fachlichen Information der Versicherungsvertreter lehnen wir ab. Derartige Schulungen sind u.E. Aufgabe der entsendenden Körperschaften.

zu Art.I Z.5 (§ 33 Abs.3)

Die hier vorgesehene administrative Entlastung der Dienstgeber wird von uns ausdrücklich begrüßt.

zu Art.I Z.7 (§ 73 Abs.5)

Der vorgesehene Krankenversicherungseinbehalt von 3 % jeder ausgezahlten Pension auch bei Bezug mehrerer Pensionen aus mehreren Versicherungssystemen müßte u.E. zwingend dazu führen, daß der Pensionist ein Wahlrecht hätte, aus welchem Versicherungssystem er Krankenversicherungsleistungen in Anspruch nimmt. Unter dieser Voraussetzung hätten wir gegen die Neuregelung keine Einwände.

zu Art.II Z.1 (§ 123 Abs.8)

Die vorgesehene Satzungsermächtigung zur Neuregelung der Angehörigeneigenschaft erwerbstätiger Familienmitglieder wird von uns begrüßt.

zu Art.II Z.4 u. 5 (§ 158 Abs.2, § 162 Abs.3 u. 4)

Die vorgesehenen Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für das Wochengeld haben mittlerweile in der Öffentlichkeit zu einer heftigen Diskussion geführt. Wir haben dazu die Meinung vertreten, daß es zwar grundsätzlich positiv zu werten ist, wenn Schlupflöcher für die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen geschlossen werden, daß aber der genannte Anwendungsfall bestimmt nicht der Idealfall für solche Maßnahmen ist. Sollte das do. Ministerium weiterhin an dem Vorhaben festhalten, so müßte jedenfalls § 14 Mutterschutzgesetz novelliert werden, um sicherzustellen, daß es zu keinen zusätzlichen Entgeltverpflichtungen des Dienstgebers kommt. Für uns wäre es denkbar, bei

Nichterfüllung der Wartefrist ein Wochengeld aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu gewähren, das beträchtlich allerdings zu begrenzen wäre, beispielsweise am Richtsatz.

zu Art.V Z.6 (§ 420 Abs.5)

Die Beseitigung der Ruhensbestimmungen für ausgeschiedene Sozialversicherungsfunktionäre lehnen wir nachdrücklich ab. Es erscheint uns weder sozialpolitisch gerechtfertigt noch mit der bisher verfolgten Politik einer Verschärfung der Ruhensbestimmungen vereinbar. Darüber hinaus würde es in der Öffentlichkeit als Schaffung neuer Privilegien und weiteres Indiz der Verschwendungs sucht der Sozialversicherungsträger gewertet werden.

zu § 18a

Bei allem Verständnis für den gesellschaftlichen Wert der Pflege behinderter Kinder erscheint uns die vorgeschlagene Regelung in dieser Form doch überzogen. Auf diese Weise würden Betreuungspersonen behinderter Kinder etwa gegenüber Eltern von Mehrkindfamilien, die aufgrund der großen Kinderzahl keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, privilegiert. Wir sind der Ansicht, daß die derzeitigen Möglichkeiten der freiwilligen Weiterversicherung ausreichen, da hiebei ja die Möglichkeit einer Herabsetzung der Beitragsgrundlage besteht. Unter den Details der vor gesehenen Regelung sei aufgegriffen, daß uns die vorgesehene Beitragsgrundlage überhöht erscheint, da in vielen Kollektivverträgen Lohngruppen darunter liegen.

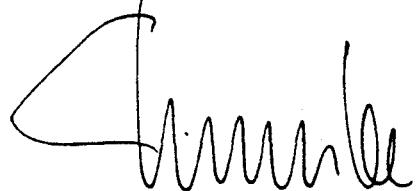
- 4 -

zu § 229 Abs. 1 Z. 2

Wir sprechen uns gegen die Schaffung einer neuen kostenlosen Ersatzzeit aus und regen an, stattdessen für derartige Zeiten eine Art "Einkauf" vorzusehen.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Stummvoll



Dr. Brauner